

Persönliche Angaben zur

Neueinstellung

Wiedereinstellung

	Tag	Monat	Jahr						
zum									

Wissenschaftliche Hilfskraft

Studentische Hilfskraft

Name, Vorname (lt. Geburtsurkunde bei Ledigen, lt. Auszug aus Familienstammbuch bei Verheirateten)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

telefonisch zu erreichen unter (optional):

E-Mail-Adresse (optional):

Ich erhalte bereits Bezüge/Versorgungsbezüge von der ZBB unter Personalnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Dienststelle	Beschäftigungsort
--------------	-------------------

Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit																		
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>Tag</td> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr																	
Tag	Monat	Jahr																		
Geschlecht																				
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">männlich</td> <td style="width: 33%;">weiblich</td> <td style="width: 33%;">divers</td> </tr> </table>			männlich	weiblich	divers															
männlich	weiblich	divers																		

1. Steuer – Angaben zum Abruf der Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)

Identifikationsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Es handelt sich hier um meinen steuerlichen Hauptarbeitgeber (Steuerklasse 1 - 5 möglich)
Bei Mehrfachbeschäftigung ist zeitgleich immer nur ein Hauptarbeitgeber möglich, dem anderen Arbeitgeber wird immer Steuerklasse 6 übermittelt.

Steuerklasse	Anzahl Kinderfreibeträge:	Konfession Kirchensteuer:
--------------	---------------------------	---------------------------

Es handelt sich hier um ein steuerliches Nebenarbeitsverhältnis (immer Steuerklasse : 6)

Jahresfreibetrag für Nebenbeschäftigung § 39a (1) Satz 1 Nr. 7 EStG: Euro.

2. Sozialversicherung

1. Rentenversicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Ich bin Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse
ja, bei der

3. Ich habe oder hatte Kinder, die mich nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz von der Zahlung des Beitragszuschlages zur Pflegeversicherung befreien
ja ➤ Bitte entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde eines Kindes) beifügen.

4. Ich bin Mitglied bei einer privaten Krankenkasse
ja, bei der

5. Ich bin familienversichert
ja, bei der

6. Ich bin von der Rentenversicherungspflicht befreit
ja ➤ Bitte Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung beifügen.

7. Studenten

Ich bin Student/Studentin
 duales Studium berufsbegleitendes Studium Teilzeitstudium

Ich habe mein Diplom bzw. Examen abgelegt: am
 ➤ Bitte Nachweis beifügen liegt bereits vor

Ich absolviere ein Zweit- oder Aufbaustudium,
 das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt.
 ➤ Bitte Studienbescheinigung beifügen liegt bereits vor

Ich bin Promotionsstudent*in für den Zeitraum
 vom bis
 ➤ Bitte Nachweis beifügen liegt bereits vor

Zur Beachtung:

Zu Beginn eines jeden Semesters muss eine aktuelle Studienbescheinigung vorgelegt werden. Auch die Beendigung oder eine Unterbrechung des Studiums (z. B. Urlaubssemester), die Aufnahme einer weiteren Tätigkeit oder das Ablegen einer Prüfung (z. B. Diplom, Staatsexamen) sind mitzuteilen.

8. Mehrfachbeschäftigung (Erhebung der Daten gem. § 28o SGB IV):

Ich stehe zurzeit bei anderen Arbeitgebern in weiteren nichtselbständige Arbeitsverhältnissen:

von/bis	Stunden/Woche	Entgelt/Monat	Arbeitgeber

9. Angaben zu weiteren nichtselbständigen Arbeitsverhältnissen bei anderen Arbeitgebern:

- in den letzten 12 Monaten vor dieser Beschäftigung -

von/bis	Stunden/Woche	Entgelt/Monat	Arbeitgeber

3. Bankverbindung Bankinstitut

Deutschland

BIC

IBAN

Ausland

BIC

IBAN

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- | | |
|--|----------------------------------|
| Befreiungsbescheid Krankenversicherung | Aktuelle Studienbescheinigung |
| Befreiungsbescheid Rentenversicherung | Diplom, Examen, 1. Staatsprüfung |

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung der ZBB sofort anzuzeigen, und dass ich Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muss.

Datum

Unterschrift

Die mit diesem Fragebogen zu erhebenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des § 29 Brandenburgisches Datenschutzgesetz verarbeitet.

Ihre Angaben sind erforderlich, um Ihre Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen und zahlen zu können.

Bitte umgehend vollständig ausgefüllt und unterschrieben der Einstellungsbehörde übergeben. Ansonsten kann diese die Zahlungsaufnahme Ihrer Bezüge nicht veranlassen.

Kurzfristige Beschäftigungen ab 01.01.2015

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Kurzfristige Beschäftigungen sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei - Beiträge aus dem Arbeitsentgelt sind grundsätzlich nicht zu zahlen.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis maximal 450,00 Euro monatlich.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit.

Arbeitnehmer, die einen 450-Euro-Minijob ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 % des Arbeitsentgelts. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Der Arbeitgeber zahlt aus dem Arbeitsentgelt Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (13 %) und ggf. zur Rentenversicherung (15 %). Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig 450,00 Euro, so tritt vom Tag des Überschreitens an Versicherungspflicht ein. Für die zurückliegende Zeit bleibt es bei der Versicherungsfreiheit. Wird die Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro durch eine rückwirkende Erhöhung des Arbeitsentgelts überschritten, tritt Versicherungspflicht mit dem Tag ein, an dem der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt entstanden ist.

Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht gewollt, können sich Arbeitnehmer*innen von ihr befreien lassen.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich.

Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Die Erklärung muss spätestens zwei Wochen nach Beschäftigungsbeginn vorgelegt werden.

Die mit diesem Fragebogen zu erhebenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG), insbesondere des § 26 BbgDSG verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um Ihre Bezüge in richtiger Höhe berechnen und zahlen zu können.

Beachten Sie bitte auch die Informationen zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 13 und 14 der DSGVO auf der Internetseite der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg unter zbb.brandenburg.de in der Rubrik Service/Erklärung zum Datenschutz

Erklärung der Dienststelle
Angaben hinsichtlich der Besteuerung der geringfügig entlohnten Beschäftigung

Hinweise

Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung der geringfügigen Beschäftigung

Die Besteuerung ist grundsätzlich nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchzuführen. Eine Pauschalierung kommt nur dann in Betracht, wenn mit dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich vereinbart wird, dass die pauschale Lohnsteuer im Innenverhältnis durch den Arbeitnehmer getragen wird (Erlass des MdF vom 10.06.2003).

Besteuerung nach den elektronischen Lohnsteuermerkmalen (ELStAM)

Erfolgt die Besteuerung der geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht durch pauschale Steuererhebung, so ist die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der ELStAM zu erheben. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse ab. Bei den Lohnsteuerklassen I, II, III und IV fällt für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung keine Lohnsteuer an; etwas anderes gilt bei der Lohnsteuerklasse V oder VI.

Einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von 2 v. H. (§ 40a Abs. 2 EStG)

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (geringfügig entlohnte Beschäftigung), für das er Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 SGB VI (geringfügig versicherungsfrei Beschäftigte) zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 v. H. des Arbeitsentgelts erheben (einheitliche Pauschalsteuer, § 40a Abs. 2 EStG).

In dieser einheitlichen Pauschalsteuer ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Der einheitliche Pauschalsteuersatz von 2 v. H. ist auch anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer keiner erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Der Arbeitgeber ist berechtigt die pauschale Lohnsteuer in Höhe von insgesamt 2 v. H. des Arbeitsentgelts auf den Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Innenverhältnis abzuwälzen. Für den Einzug der einheitlichen Pauschalsteuer in Höhe von 2 v. H. des Arbeitsentgelts ist stets die Bundesknappschaft zuständig.

Mit dem Arbeitnehmer getroffene arbeitsvertragliche Vereinbarung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der geringfügigen Beschäftigung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit dem/der Arbeitnehmer*in wurde arbeitsvertraglich vereinbart, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der ELStAM zu erheben.

Mit dem/der Arbeitnehmer*in wurde arbeitsvertraglich vereinbart die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 v. H. des Arbeitsentgelts zu erheben.

Die pauschale Lohnsteuer in Höhe des Pauschalsteuersatzes von insgesamt 2 v. H. des Arbeitsentgelts ist auf den Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Innenverhältnis abzuwälzen (Erlass des MdF vom 10.06.2003).

Rechnerisch

und
richtig

Sachlich

Unterschrift(en)

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Beispiel einer Beschäftigung ab 1. Januar 2015	
Monatliches Arbeitsentgelt	150,00 EUR
Mindestentgelt	175,00 EUR
Mindestbeitrag zur Rentenversicherung 175,00 EUR x 18,6 %	32,55 EUR
Arbeitgeberanteil 150,00 EUR x 15 %	22,50 EUR
Arbeitnehmeranteil Differenz zum Mindestbeitrag	10,05 EUR

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer*in und gegebenenfalls sogar den/der Ehepartner*in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, können sich Arbeitnehmer*innen von ihr befreien lassen. Hierzu muss er/sie seinem/ihrer Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er/sie die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Üben Arbeitnehmer*innen mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag haben Arbeitnehmer*innen alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch Arbeitnehmer*innen entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass Arbeitnehmer*innen nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwerben und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich Arbeitnehmer*innen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.